



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst**Dr. Peter Christ**

Telefon 0512/508-2209

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien
e-Recht@bmf.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden – Glücksspielgesetz-Novelle 2008 (GSpG-Novelle 2008);

Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-462/125

Innsbruck, 02.12.2008

Zu Zl.: BMF-010000/0053-VI/A/2008 vom 4. November 2008

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird aus der Sicht des Landes Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Die gesellschaftspolitische Zielsetzung der gesetzlichen Neuordnung, u.a. den Jugend- und Spielerschutz zu erhöhen und die soziale Sicherheit der Familien und Kinder zu fördern, wird grundsätzlich begrüßt.

Allerdings widerspricht die geplante Legalisierung des Automatenglücksspiels, welches in Tirol gemäß § 19 Abs. 1 lit. b des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 – ähnlich wie in einigen anderen Bundesländern – verboten ist, dieser Zielsetzung.

Ebenso begrüßt wird die beispielhafte Aufzählung von bestimmten Arten des Glücksspiels im neu gefassten § 1 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes, da sich diesbezüglich in der Vergangenheit immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten zu den freien Gewerben ergeben haben.

Die Schaffung eines reinen Bundeskonzessionssystems durch Abschaffung der Länderkompetenzen und Eingriff in die Steuerhoheit der Länder ist aus föderalistischer Sicht allerdings grundsätzlich - auch wenn das Land Tirol wie erwähnt zu jenen Ländern gehört, in denen das so genannte „kleine Glücksspiel“ derzeit nicht erlaubt ist - zu kritisieren, da den Ländern jede Handhabe zur Eindämmung der steigenden Spielsucht genommen wird.

Dass die gegenwärtige Kompetenzaufteilung – wie behauptet – die Kontrolle im Bereich des illegalen Glücksspiels lähmen würde und diesbezüglich durch eine Zentralisierung eine Verbesserung herbeigeführt werden könne, wird bezweifelt. Die angestrebte Verfahrenseffizienz wäre aus der Sicht des Landes Tirol vielmehr durch eine konsequente Durchführung von – vorrangig von den Gerichten nach § 168 StGB abzuwickelnden – Strafverfahren zu erzielen.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Mit der vorliegenden Novelle sollen eine Bundesautomatensteuer (§ 59 des Glücksspielgesetzes) sowie eine Konzessionsabgabe für Elektronische Lotterien über VLTs (§ 17 Abs. 3 Z. 8 und 9 des Glücksspielgesetzes) neu geschaffen werden, wobei es sich in beiden Fällen um gemeinschaftliche Bundesabgaben iS des § 8 Abs. 1 FAG 2008 handeln soll. Im Gegenzug sieht der durch die vorliegende Novelle neu gefasste § 31a des Glücksspielgesetzes – um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden - als Grundsatzbestimmung vor, dass die Länder und Gemeinden die Konzessionäre nach den §§ 5, 14 und 21 und deren Spielteilnehmer sowie Vertriebspartner weder dem Grunde noch der Höhe nach mit Landes- und Gemeindeabgaben belasten dürfen, denen keine andere Ursache als die Veranstaltung von Glücksspielen zu Grunde liegt.

Weiters wird die bereits bisher als gemeinschaftliche Bundesabgabe bestehende Spielbankabgabe auf einen einheitlichen Satz von 30 % reduziert.

Für das Land Tirol bedeutet § 31a des Glücksspielgesetzes den - zum derzeitigen Zeitpunkt der Höhe nach noch nicht bezifferbaren - Entfall der Kriegsoffer- und Behindertenabgabe gemäß § 2 lit. c des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetzes für den Besuch von Spielbanken sowie den Entfall der von mehreren Gemeinden eingehobenen Vergnügungssteuern i.S. des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 18 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982. Letztere sind insbesondere in jenen drei Tiroler Gemeinden beträchtlich, in denen Spielcasinos betrieben werden.

Durch den Betrieb dieser drei Casinos ist auch der Anteil Tirols an der Spielbankabgabe, deren Ertrag nach dem örtlichen Aufkommen verteilt wird, vergleichsweise hoch und insofern auch der durch die Reduzierung dieser Spielbankabgabe entstehende Verlust.

Durch die neue Bundesautomatensteuer bzw. die Konzessionsabgabe für VLTs, die als gemeinschaftliche Bundesabgaben zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu verteilen sind, müssen diese Abgabenausfälle kompensiert werden.

Es ist zwar vorgesehen, dass zum Abgabenaufkommen neu und dessen Verteilung eigene Gespräche mit den Ländern und Gemeinden gemäß § 6 FAG stattzufinden haben, allerdings wird aus der Sicht des Landes Tirol bereits vorab als Mindestfordernis ein Ausgleich für die dem Land Tirol durch die Glücksspielgesetz-Novelle 2008 entstehenden Mindereinnahmen gefordert. Diese Forderung erheben auch alle anderen betroffenen Bundesländer sowie Städte- und Gemeindebund. Verbleibende Mehreinnahmen sind zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und länderintern gerecht aufzuteilen.

Da durch die gesetzliche Neuregelung generell die Automatenzahl in ganz Österreich verringert und gleichzeitig die Spielbankabgabe und die Länderabgaben reduziert werden sollen, kann zum derzeitigen Zeitpunkt trotz einer vom Bundesministerium für Finanzen bekannt gegebenen Ersteinschätzung noch nicht beurteilt werden, wie hoch die Einnahmehausfälle der Länder tatsächlich sein werden. Erst nach

Vorliegen des gesamten, auch auf die einzelnen Bundesländer bezogenen Datenmaterials, zu deren Erstellung eine kleine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, kann beurteilt werden, wie hoch die Finanzierungslücken sind und ob durch die neuen gemeinschaftlichen Bundesabgaben eine Kompensation bzw. Mehreinnahmen möglich sind. Diese Gespräche zwischen den Finanzausgleichspartnern sind abzuwarten. Bevor zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und länderintern ein Konsens über die finanzielle Neuregelung nicht vorliegt, kann insbesondere zur Reduktion der Höhe der Spielbankabgabe und zu § 31a des Glücksspielgesetzes eine Zustimmung des Landes Tirol nicht erfolgen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor